

Satzung
des
Woldegker Mühlen- und Heimatvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Woldegker Mühlen- und Heimatverein e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Landesheimatverbandes.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 17348 Woldegk.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Heimatpflege im sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit seinen geschichtlichen und kulturellen Traditionen und seinen Lebensformen, die Geschichte der Mühlen und der Stadt Woldegk.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) In besonderen Fällen ist der Vorstand nach freiem Ermessen zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlass des Beitrages ermächtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für
1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Buchführung,
5. die Erstellung des Jahresberichtes.
6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von 3 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Diese erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
die Wahl der Kassenprüfer,
der Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 8 und 9

§ 11 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Woldegk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere der Denkmalpflege zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 31.07.2021 in Kraft

Sie ist als Neufassung zur Satzung vom 14. Juli 1999 auf der Mitgliederversammlung am 30.07.2021 beschlossen worden.

Doris Krienke
Vereinsvorsitzende